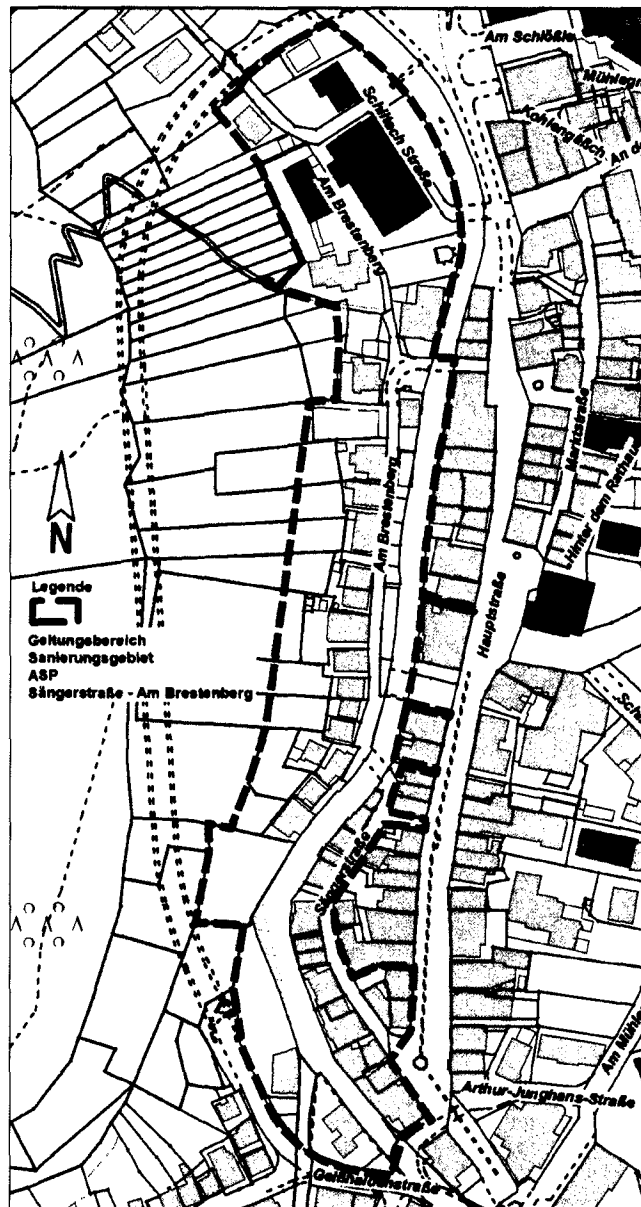


Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sängerstraße – Am Brestenberg“

Nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen.

§1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Stadt Schramberg, Stadtteil Talstadt, wird das Gebiet „Sängerstraße – Am Brestenberg“ als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.



Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke Flurstück Nummer 1/1, 1/2, 8/0, 8/1, 8/2, 8/3, 2670/1, 2148/1, 2655/0, 2657/0, 9/0, 9/1, 6/0, 7/0, 7/1, 13/0, 10/0, 34/0, 14/0, 34/1, 15/1, 34/2, 30/0, 29/2, 17/1, 17/0, 29/3, 29/1, 2632/3, 2632/4, 21/2, 27/0, 28/0, 23/0, 25/1, 25/0, 1928/1, 1928/3, 24/0, 58/0, 47/4, 47/5, 47/6, 47/1, 46, 60/4, 60/3, 70/0, 1927/6, 1927/9, 60/2, 60/1, 60/0, 63/0, 64/0, 65/0, 65/1, 66/0, 56/0, 55/1, 55/0, 67/0 1927/14, 1927/15, 1927/16, sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nummer 1/3, 15/0, 16/0, 20/0, 21/0, 22/0, 48/0, 49/0, 61/0, 62/0, 1928/2, 1929/1, 1929/2, 1929/3, 1929/4, 1929/5, 1950/0, 2139/0, 2140/0, 1941/2, 2148/0, 2149/1, 2605/0, 2618/0, 2619/0 und 2632/0. Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan des Fachbereichs Umwelt und Technik vom 26.03.2012. Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

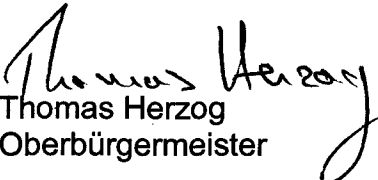
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

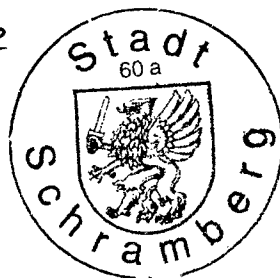
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Schramberg, den 30.06.2012


Thomas Herzog
Oberbürgermeister



Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schramberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht wird.

Nach § 4 Abs. 4 der GemO für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO für Baden-Württemberg zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Schramberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO gelten gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der in § 1 der Satzung genannte Plan ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan kann von jedermann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Schramberg, Fachbereich Recht und Sicherheit, Berneckstraße 9, Zimmer 2.24 oder 2.23, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können, neben anderen einschlägigen Regelungen, während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Nach diesen Vorschriften haben die Eigentümer – stark vereinfacht ausgedrückt – für die ausschließlich durch die Sanierung verursachten Bodenwertsteigerungen ihrer Grundstücke möglicherweise einen entsprechenden Ausgleichsbetrag an die Stadt zu zahlen. Grundstücksgeschäfte unterliegen zudem in diesem Umfang einer Kontrolle und Wertbegrenzung.